

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Thüringen: Teil II

Die **Kleine Anfrage 1950** vom 18. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Regresse werden bei künftigen Ärztinnen und Ärzten laut einer Umfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter 12 000 Medizinstudierenden als eines der größten Investitionshemmnisse für die Niederlassung als Vertragsärztin/Vertragsarzt empfunden. Eine weitere Umfrage der KBV belegt jedoch auch, dass bei 2,7 Prozent der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2007 ein Richtgrößenverfahren eingeleitet wurde und im Schnitt weniger als ein Prozent der Ärztinnen und Ärzte von Regressen betroffen sind. Diese Diskrepanz zwischen der wahrgenommenen Existenzbedrohung und den tatsächlichen Regressen verhindert eine objektive Diskussion der Problematik und trägt zur Verzerrung des Gesamtbildes bei.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2007, 2008, 2009 in der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ein Regressverfahren eingeleitet?
2. Wie viele Regresse wurden in den Jahren 2007, 2008, 2009 ausgelöst in Folge der Überschreitung der maximalen Verordnungsmenge bei
 - Erst- und Folgeverordnungen von Heilmitteln,
 - bei Arzneimitteln?
3. Wie viele Ärztinnen und Ärzte erhielten in den Jahren 2007, 2008, 2009 einen Regressbescheid und in welcher Höhe (bitte Spannbreite angeben)?
4. Welchen Anteil hatten die jeweiligen Arztgruppen bei den Regressbescheiden in den Jahren 2007, 2008, 2009?
5. Welche Aussagen können zu Häufungen von Regressen getroffen werden, beispielsweise, ob diese eher in städtischen oder ländlichen Regionen vorkommen?
6. Welchen Anteil bei den Regressen infolge von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben die in § 106 Abs. 2a SGB V genannten Maßstäbe?
7. Wie viele Ärztinnen und Ärzte haben in den Jahren 2007, 2008, 2009 gegen einen Regressbescheid Widerspruch beim Beschwerdeausschuss eingelegt?

8. Wie viele dieser Ärztinnen und Ärzte hatten mit dem Widerspruch beim Beschwerdeausschuss Erfolg (Aufschlüsselung nach Verzicht auf Regress oder Reduktion der Summe)?
9. Wie viele dieser Ärztinnen und Ärzte hatten mit dem Widerspruch beim Beschwerdeausschuss keinen Erfolg und wie viele davon haben daraufhin Klage beim Sozialgericht eingereicht?
10. Wie viele der vor den Sozialgerichten klagenden Ärztinnen und Ärzte hatten mit der Klage Erfolg? Wie viele Klagen sind noch nicht entschieden?
11. Wie hoch ist der Anteil von verordnenden Ärztinnen und Ärzten, die Praxisbesonderheiten geltend machen?
12. Wie häufig werden Praxisbesonderheiten, die zu einem Vorwegabzug von Verordnungskosten führen, erst im Nachhinein im Rahmen eines Prüfverfahrens geltend gemacht?
13. Werden die von den Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüssen nach § 106 Abs. 7 SGB V einmal jährlich zu erstellenden und der jeweiligen Aufsichtsbehörde vorzulegenden Übersichten über die Zahl der durchgeführten Beratungen und Prüfungen sowie die von ihnen festgesetzten Maßnahmen veröffentlicht bzw. wem werden sie zur Verfügung gestellt?
14. Welche Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sind der Landesregierung bekannt, um in der niedergelassenen Ärzteschaft Transparenz über den tatsächlichen Umfang von Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Regressen herzustellen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Januar 2012 (Eingang: 31. Januar 2012) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, wurde festgelegt, dass für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die davor bei der Kassenärztlichen Vereinigung angesiedelt war, eine gemeinsame Prüfeinrichtung durch die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und die Kassenärztliche Vereinigung gebildet wird.

Dementsprechend wurde für den Freistaat Thüringen die Gemeinsame Prüfeinrichtung der Ärzte und Krankenkassen Thüringen (Prüfungsstelle) errichtet. Diese führt die Prüfungen seit dem Jahr 2004 eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der Selbstverwaltungspartner durch. Die Prüfungsstellen erstellen einmal jährlich (erstmalig für das Jahr 2004) eine Übersicht über die Zahl der durchgeführten Beratungen und Prüfungen sowie die von ihnen festgesetzten Maßnahmen. Eine Berichtspflicht vor dem Jahr 2004 bestand nicht.

Die Prüfungsstelle und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen wurden zur Beantwortung der gestellten Fragen um ergänzende Stellungnahme gebeten. Die Antworten beruhen auf den Stellungnahmen und statistischen Auswertungen der genannten Institutionen.

Zu 1.:

Die Regressverfahren werden nach der Analyse der Auffälligkeiten (AM=Arznei-/Verbandmittel, HM=Heilmittel) erfasst. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 hingewiesen.

Zu 2.:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Verfahren (Richtgrößen u. Durchschnittswerte)		Anzahl der Regresse (Richtgrößen u. Durchschnittswerte)	
	AM	HM	AM	HM
2007	319	6	26	2
2008	64	109	18	30
2009	81	134	18	37

Quelle: Prüfungsstelle

Zu 3.:

Die Anzahl der Regresse entsprechen den in der Tabelle zu Frage 2 genannten Werten. Die Spannweite der Regressbeträge beträgt für den Bereich:

- Arzneimittel ca. 200 Euro bis 170 000 Euro,
- Heilmittel ca. 90 Euro bis 200 000 Euro.

Zu 4.:

Arztgruppe	2007 in Prozent	2008 in Prozent	2009 in Prozent
Anästhesisten	1	6,3	0
Augenärzte	1	6,3	0
Chirurgen	6	0	5
Frauenärzte	4	6,3	6
HNO-Ärzte	7	18,8	3
Hautärzte	0	0	0
Internisten`	11	6,3	13
Kinderärzte	1	0	1
Nervenärzte/Psychiater	1	0	1
Orthopäden/Ärzte für physikalische Therapie	9	6,3	12
Urologen	0	0	0
Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte	58	50	59

* davon überwiegend hausärztlich tätige Internisten, Quelle: KVT

Zu 5.:

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen wurde die Mehrzahl der Regresse bei Vertragsärzten ausgesprochen, die in ländlichen Versorgungsgebieten tätig sind. 89 Prozent aller hausärztlichen Praxen sind in Städten Thüringens (über 2 000 Einwohner) niedergelassen, elf Prozent sind im ländlichen Bereich tätig.

Zu 6.:

Diese Werte werden von der Prüfungsstelle nicht erhoben.

Zu 7.:

Jahr	2007	2008	2009
Widerspruchsverfahren	90	6	18

In den einzelnen Jahren werden auch Verfahren aus Vorjahren behandelt und abgeschlossen. Bei den Widerspruchsverfahren des Jahres 2007 sind auch Prüfungen aus Vorjahren enthalten, welche nach Durchschnittswerten und Quartalsbezug durchgeführt wurden. Danach greift zunehmend die gesetzliche Veränderung hin zur Richtgrößenprüfung als Regelprüfmethode.

Zu 8.:

Im Rahmen der Prüfung des Beschwerdeausschusses ist maßgebend, ob und in welchem Umfang geltend gemachte Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden können. Ist dies der Fall, kann dies zu einer Reduzierung des Regressbetrages führen. Überschreitet das neu festgestellte Verordnungsvolumen 25 vom Hundert des Richtgrößenvolumens nicht, wird der betroffene Arzt nicht regresspflichtig.

In den einzelnen Jahren werden auch Verfahren aus Vorjahren behandelt und abgeschlossen. Von der Prüfungsstelle werden dabei die Forderungssummen vor und nach den Widerspruchsverfahren über alle Ärzte als Gesamtsumme statistisch erfasst. Eine separate Erfassung je Arzt, nach dem Jahr des Verfahrensbeginns und nach dem Umfang der Minderung des Regresses erfolgt nicht. Deshalb ist eine Angabe bezogen auf die Anzahl der Ärzte und deren Aufschlüsselung nach der Höhe des Regresses nicht möglich.

Zu 9.:

Jahr	2007	2008	2009	2010
Anzahl der anhängigen Sozialgerichtsverfahren	53	68	72	82
Anzahl der erledigten Sozialgerichtsverfahren	5	23	7	11

Quelle: Prüfungsstelle

Zu 10.:

Bei Entscheidungen der Sozialgerichte zu Durchschnittswertprüfungen und Richtgrößenprüfungen handelt es sich um Bescheidungsurteile, d. h., es wird zur erneuten Entscheidung an den Beschwerdeausschuss zurückverwiesen, insofern kann nicht von einem "Erfolg" gesprochen werden. Hier bleibt oft der Entscheidungstenor unverändert, die Begründung wird gegebenenfalls spezifiziert. In den letzten Jahren lag die Quote mit Entscheidungen zugunsten der Ärzte unter zehn vom Hundert bei Fällen von Durchschnittswerte- und Richtgrößenprüfungen im Verordnungsbereich.

Zu 11.:

Praxisbesonderheiten werden von allen Ärztinnen und Ärzten geltend gemacht, die eine Stellungnahme zum Prüfverfahren einreichen (ca. 80 Prozent).

Zu 12.:

Auf die Antwort zu Frage 11 wird hingewiesen.

Zu 13.:

Eine Veröffentlichung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Übersichten erhalten das Thüringer Ministerium für Soziales Familie und Gesundheit, die Vertragspartner der Prüfvereinbarung und die Beschwerdeausschussmitglieder.

Zu 14.:

Es sind keine derartigen Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen bekannt. Ebenfalls nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang Ärztinnen und Ärzte entsprechende Informationen bei der Kassenärztlichen Vereinigung erfragt haben.

Taubert
Ministerin